



Servicestelle
Digitalisierung



Mustervertrag „Schenkung“

(Stand: März 2015)

- a) *Es handelt sich bei diesem Text um ein Muster, welches eine Einzelfallprüfung im Zweifel nicht ersetzen kann.*
- b) *Um Vorschaubilder von Objekten unter einer Creative-Commons-Lizenz oder nach gänzlicher Freigabe mittels CCO über Verweisportale wie die der DDB oder der Europeana zu verbreiten, bedarf es – unabhängig von Auflösung und Dateiformat – eines Erwerbs umfassender Rechte durch die Institution (unten Variante 1 und mit Vorbehalt Variante 2). Einzige praktikable Alternative zu einem solch umfassenden Rechteerwerb durch die Institution ist, eine Lizenzierung direkt durch die Zuwendenden vorzusehen.¹ Dann fließen die Rechte unmittelbar von den Zuwendenden an die Nutzer und es kann zu keiner versehentlich lückenhaften Zwischenstufe kommen.*
- c) *Bei unklarem Rechtstatus (unten Variante 2) bleibt dagegen stets ein gewisses Restrisiko bestehen, dass durch eine Verbreitung von Vorschaubildern Rechte Dritter verletzt werden. Zwar kann es ethisch vertretbar sein, derlei Risiken in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Auftrag der jeweiligen Institution in Kauf zu nehmen und der Mutmaßung zu folgen, dass die Sichtbarkeit der Objekte über die Verweisportale letztlich auch im Sinne der betroffenen Dritten sei. Eine Creative-Commons-Lizenzierung darf dann jedoch nicht erfolgen, da dies der Allgemeinheit eine Nachnutzbarkeit der Vorschaubilder auch jenseits der Verweisportale suggerieren würde, die jedoch nicht gesichert ist (potenzieller „Copyfraud“).*
- d) *Sind die Objekte bereits gemeinfrei (unten Variante 3), kann zwar eine Lizenzierung erfolgen, sich dann aber allenfalls auf eigene Leistungsschutzrechte der Institution beziehen. Diese können zwar im Rahmen der Digitalisierung entstehen, am ehesten in Form von Lichtbildrechten an Fotos von Objekten, aber keineswegs jede Digitalisierungsart erzeugt solch neue eigene Rechte der Institution. Zusätzlich besteht bei der Lizenzierung von Digitalisaten gemeinfreier Werke die Gefahr, dass die Allgemeinheit die Lizenzierung auch auf das Objekt selbst bezogen versteht, was im Falle gemeinfreier Objekte ebenfalls in Richtung Copyfraud führt. Um derlei Schieflagen zu vermeiden, sollten entweder entsprechend genau gefasste Lizenzhinweise verwendet werden (im vorgenannten Beispiel: Lizenzierung eingeschränkt auf die Lichtbildrechte, Auszeichnung des Objekts selbst als gemeinfrei) oder eine gänzliche Freigabe der Rechte der Institution mittels CCO erfolgen, durch die etwaige neue Rechte am Digitalisat neutralisiert werden und die weit weniger Friktion mit dem gemeinfreien Status des Objekts bedeutet.*

¹So hat es beispielsweise die Stiftung Deutsche Kinemathek im Rahmen ihres Projektes „Wir waren so frei“ gehandhabt.

- e) *Metadaten zu Objekten, wie etwa deren Entstehungszeit, Provenienz und sonstige Beschreibungen unterliegen dagegen im Normalfall ohnehin keinerlei rechtlichem Schutz, sodass sie durch jedermann auch ohne irgendeine Rechteeinräumung bzw. -übertragung über Verweisportale zugänglich gemacht und verbreitet werden dürfen. Die Lizenzierungsfrage stellt sich dann schon gar nicht bzw. es gilt das unter d) Gesagte. Sofern elaborierte Beschreibungen im Ausnahmefall eigenen urheberrechtlichen Schutz genießen, ist dies zudem weniger ein Thema für das Verhältnis zwischen Zuwendenden und Institution, sondern allenfalls zwischen Institution und den Verfassern der Beschreibungen; siehe dazu auch den Hinweis zu eigenen Rechten der Institution unter IV).*
- f) *Die grau hinterlegten Klauseln sollten optional je nach dem in Erwägung gezogen werden, was den jeweiligen Zuwendenden wichtig (Ziffer 4.) und zumutbar ist (Ziffer 5.).*
- g) *Darüber hinaus sollten gegebenenfalls weitere, auf den jeweiligen Fall bezogene Vereinbarungen oder Zusicherungen ergänzt werden. Ein Beispiel sind Zusicherungen der Beachtung der Persönlichkeitsrechte, Vereinbarungen über den Umgang mit möglichen Einnahmen der Institution aus der Nutzung oder auch Sperrklauseln, die eine öffentliche Verfügbarmachung von Material erst ab einem bestimmten Zeitpunkt vorsehen.*

Vertrag

zwischen

[Bezeichnung und Anschrift der Institution]

- vertreten durch [Name der/des Vertretenden] -

- im Folgenden [Kurzbezeichnung der Institution] -

und

[Name(n) und Anschrift der/des Zuwendenden]

- im Folgenden Zuwendende/r -

Präambel

Zu den besonderen Aufgaben des [Kurzbezeichnung der Institution] gehört [Aufzählung der Aufgaben].

[Beschreibung der Hauptmerkmale und Bedeutung des Schenkgoods; z.B. „Hans Meier war ein bedeutender Gestalter, der über vier Jahrzehnte den mitteldeutschen Apparatebau geprägt hat. Die Sammlung Meier enthält 465 Objekte, darunter fabrikneue Apparate, Konstruktionszeichnungen, Modelle und nicht in Produktion gegangene Prototypen.“]

Im Einzelnen vereinbaren die Parteien Folgendes:

I. Eigentum

- 1) [Name(n) der/des Zuwendenden] schenkt [Kurzbezeichnung der Institution] die mit "[Bezeichnung des Schenkgoods; z.B. Sammlung Meier]" bezeichneten und in der Anlage 1 genauer aufgeführten Gegenstände. Die Anlage 1 wird nachgereicht, sobald das Schenkgood oder ein Teil davon übergeben worden ist und aufgenommen werden kann.
- 2) Das [Bezeichnung des Schenkgoods] wird übereignet. Die/der Zuwendende gewährleistet hinsichtlich Sachmängeln lediglich, dass das Eigentum auf die SDK übergehen wird. Ansonsten wird die Sammlung wie besichtigt unter Ausschluss jeder Gewährleistung für Sachmängel übertragen.

II. Archivierung, Digitalisierung und Zugänglichmachung

- 1) Die [Kurzbezeichnung der Institution] übernimmt die sachgemäße Aufbewahrung und Erschließung des [Bezeichnung des Schenkgoods] und steht für sie mit derselben Sorgfalt ein, die sie auf ihre sonstigen Bestände anwendet.
- 2) Beabsichtigt ist auch, Materialien aus der [Bezeichnung des Schenkgoods] zu digitalisieren. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass dies in der Regel zu digitalen Vervielfältigungen der Materialien führt, den Digitalisaten.
- 3) Auch die öffentliche Zugänglichmachung von Digitalisaten (über das Internet und vergleichbare Wege) gehört zu den Aufgaben der [Kurzbezeichnung der Institution], wobei das [Bezeichnung des Schenkgoods] keine Ausnahme bildet.
- 4) Dem/der Zuwendenden ist bekannt, dass [Kurzbezeichnung der Institution] die zur Erschließung, Sicherung, Pflege und Förderung des [Bezeichnung des Schenkgoods] sowie für dessen Ausstellung, Veröffentlichung, Zugänglichmachung und Verbreitung in wissenschaftlichen Publikationen notwendigen Rechte benötigt.

III. Schutzrechte

Variante 1	Variante 2	Variante 3
1) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die [Kurzbezeichnung der Institution] schon für ein Onlinestellen bloßer Bestands-Vorschaubilder unter freien Lizenzen, etwa über das Portal der Deutschen Digitalen Bibliothek, möglichst umfassende Rechte benötigt. Der/die Zuwendende ist einzige/r Inhaber/in von Urheber- und verwandten Schutzrechten an [Bezeichnung des Schenkgoods] und räumt der [Kurzbezeichnung	1) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die [Kurzbezeichnung der Institution] schon für ein Onlinestellen bloßer Bestands-Vorschaubilder unter freien Lizenzen, etwa über das Portal der Deutschen Digitalen Bibliothek, möglichst umfassende Rechte benötigt. Eine vollständige Klärung aller Urheber- und verwandten Schutzrechte an den Inhalten der [Bezeichnung des Schenkgoods] erfolgte im Vorfeld der	Die Vertragsparteien sind nach eingehender Befassung mit der Frage, ob noch Urheber- oder verwandte Schutzrechte oder andere absolute Rechte an der [Bezeichnung des Schenkgoods] bestehen könnten, zu der Überzeugung gelangt, dass dies nicht der Fall ist.

<p>der Institution] zusätzlich zur Übereignung auch das zeitlich und räumlich unbeschränkte ausschließliche Recht ein, [Bezeichnung des Schenk-guts] ganz oder in Teilen auf alle bekannten und in Zukunft noch bekannt werdenden Arten zu nutzen.</p> <p>2) Sofern und soweit die [Bezeichnung des Schenk-guts] noch unveröffentlicht ist, umfasst die Rechteeinräumung auch das Recht, sie insgesamt oder in Teilen erstmals zu veröffentlichen.</p> <p>3) Zudem bezieht sich die Rechteeinräumung auch auf</p>	<p>Schenkung nicht. Der/die Zuwendende ist jedoch Inhaber/in von zumindest gewissen Rechten an [Bezeichnung des Schenk-guts]. Soweit es sich dabei um Urheberrechte handelt, räumt der/die Zuwendende im ihm/ihr möglichen Umfang der [Kurzbezeichnung der Institution] zusätzlich zur Übereignung auch das zeitlich und räumlich unbeschränkte ausschließliche Recht ein, [Bezeichnung des Schenk-guts] ganz oder in Teilen auf alle bekannten und in Zukunft noch bekannt werdenden Arten zu nutzen. Soweit es sich dabei um sonstige Rechte handelt, die übertragbar sind, überträgt die/der Zuwendende sie vollständig auf die [Kurzbezeichnung der Institution].</p> <p>2) Sofern und soweit die [Bezeichnung des Schenk-guts] noch unveröffentlicht ist, umfasst die Rechteeinräumung auch das Recht, sie insgesamt oder in Teilen erstmals zu veröffentlichen.</p> <p>3) Zudem bezieht sich die Rechteeinräumung bzw. -</p>	
---	--	--

<p>Digitalisate und alle sonstigen von [Bezeichnung des Schenk-guts] abgeleiteten Inhalte, soweit an diesen Rechte bestehen, die der/die Zuwendende einräumen oder übertragen kann.</p> <p>4) Auf eigenen Wunsch erhält die/der Zuwendende anschließend als Teil derselben Vereinbarung durch die [Kurzbezeichnung der Institution] ein Nutzungsrecht rückeräumt, welches dem Zuschnitt der Ziffer 1.) mit dem Unterschied folgt, dass es sich um ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht handelt. Ebenso wird dem/der Zuwendenden ein Zugangsrecht zu den physischen Objekten gewährt sowie das Recht, Kopien angefertigter Digitalisate zu erhalten.</p> <p>5) Sollten Dritte erfolgreich die Verletzung von Rechten geltend machen können, hält der/die Zuwendende die [Kurzbezeichnung der Institution] von allen daraus entstehenden Schäden frei.</p>	<p>übertragung auch auf Digitalisate und alle sonstigen von [Bezeichnung des Schenk-guts] abgeleiteten Inhalte, soweit an diesen Rechte bestehen, die der/die Zuwendende einräumen oder übertragen kann.</p> <p>4) Auf eigenen Wunsch erhält die/der Zuwendende anschließend als Teil derselben Vereinbarung durch die [Kurzbezeichnung der Institution] ein Nutzungsrecht rückeräumt, welches dem Zuschnitt der Ziffer 1.) mit dem Unterschied folgt, dass es sich um ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht handelt. Ebenso wird dem/der Zuwendenden ein Zugangsrecht zu den physischen Objekten gewährt sowie das Recht, Kopien angefertigter Digitalisate zu erhalten.</p> <p>5) Sollten Dritte die Verletzung von Rechten geltend machen, wird der/die Zuwendende die [Kurzbezeichnung der Institution] soweit zumutbar dabei unterstützen, die Rechtslage zu klären und mit den Dritten zu</p>	
--	--	--

<p>6) Durch diesen Vertrag werden keine der zugunsten der [Kurzbezeichnung der Institution] wirkenden Schranken des Urheberrecht oder sonstigen aus Gesetzen sich ergebenden Befugnisse berührt.</p>	<p>einer Einigung zu kommen.</p> <p>6) Durch diesen Vertrag werden keine der zugunsten der [Kurzbezeichnung der Institution] wirkenden Schranken des Urheberrecht oder sonstigen aus Gesetzen sich ergebenden Befugnisse berührt.</p>	
--	---	--

IV. Verschiedenes

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 2) Jede Vertragspartei hat ein zweifach unterzeichnetes Exemplar dieses Vertrages ausgehändigt erhalten.
- 3) Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist [Ort].

- - -